



Feuerwehr-Ordnung

der

Gemeinde Klosters ¹

Die Gemeinde Klosters ² erlässt auf Grund von Art. 1 und 34 Feuerpolizeiverordnung (FPV), Stand März 2000, und Art. 62 Ausführungsbestimmungen zur FPV, Stand September 2000, diese Gemeinde-Verordnung.

I. Allgemeines

Art. 1

Allgemeines

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen. Der Vorstand kann den Vollzug teilweise an die Feuerwehrkommission übertragen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2

Diese Verordnung legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde fest.

Art. 3

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der jeweiligen kantonalen Feuerpolizeiverordnung (FPV), die Ausführungsbestimmungen zur FPV sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in dieser Verordnung nicht ausdrücklich erwähnt sind. ³

¹ UG 27.09.2020

² UG 27.09.2020

³ UG 2.6.2002, BVFD GR 5.7.2002

Art. 4

Aufgaben	Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse, welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.
----------	--

II. Feuerwehrdienstpflicht**Art. 5**

Grundsatz	In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde feuerwehrpflichtig. Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung. Ausländische Personen, wie Hotelangestellte und Bauarbeiter, welche sich nur saisonmässig in der Gemeinde aufhalten, sowie ausländische Jahresaufenthalter, die der Quellensteuerpflicht unterstehen, sind von der Feuerwehrdienstpflicht befreit.
-----------	--

Art. 6

Dienstdauer	Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem der Pflichtige das 21. Altersjahr vollendet, und erlischt am Ende des Jahres, in dem er das 45. Altersjahr vollendet. ^{1 2} In diesem Rahmen kann die Feuerwehrkommission je nach Bedarf andere Regelungen treffen.
-------------	--

Art. 7

Dienstleistung	Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.
----------------	---

1 UG 2.6.2002, BVFD GR 5.7.2002

2 UG 28.11.2004, BVFD GR 10.12.2004

Art. 8

Tauglichkeit Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund des Arztes einzuholen.

Art. 9

Einteilung Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrpflicht eingeteilt zu werden. Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Art. 10

Weiterausbildung Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

Art. 11

Sollbestand Die Feuerwehrkommission legt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in der Gemeinde und den Weisungen der Gebäudeversicherung Graubünden, Abteilung Feuerwehr. ¹

Der Vorstand kann das Dienstalter nach unten bis zum erfüllten 16. Altersjahr und nach oben bis zum erfüllten 55. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer (Art. 6) nicht erreicht wird. ²

¹ UG 30.11.2008, DJSG GR

² UG 28.11.2004, BVFD GR 10.12.2004

Art. 12

Befreiung vom aktiven Dienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind;
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung (IV-Bezüger); ¹
- alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
- werdende und stillende Mütter;
- Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören.

Art. 12bis

Austritt aus dem aktiven Dienst

Ein Austritt aus dem aktiven Dienst kann nur gegen Ende des Kalenderjahres erfolgen. Dieser ist bis Ende September dem Feuerwehrkommando schriftlich bekannt zu geben. ²

III. Pflichtersatz**Art. 13**

Grundsatz

Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu leisten.

Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besucht, hat an Stelle von Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten und kann zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Art. 14

Befreiung vom Pflichtersatz

Von der Bezahlung des Pflichtersatzes sind befreit:

- Gemeindepräsident, Vorstandsmitglieder, Gemeindeführungsstab-Mitglieder, Kreisgerichtspräsident;
- Geistliche und Ordenspersonen, Aerzte; Angehörige der Kantons- und Gemeindepolizei;
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung (IV-Bezüger); ³

¹ UG 2.6.2002, BVFD GR 5.7.2002

² UG 30.11.2008, DJSG GR

³ UG 2.6.2002, BVFD GR 5.7.2002

- alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
- werdende und stillende Mütter;
- Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.

Der Vorstand kann weitere Personen vom Pflichtersatz befreien.

IV. Organisation

Art. 15

Vorstand

Der Vorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus. Er wählt:

- die Feuerwehrkommission;
- den Kommandanten und den Vizekommandanten.¹

Art. 16

Feuerwehrkommission, Wahl und Zusammensetzung

Die Feuerwehrkommission wird vom Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ihr gehören an:²

- Präsident: zuständiges Vorstandsmitglied;
- Mitglieder: Kommandant und Vizekommandant und ein weiteres Mitglied des Feuerwehrstabes.³

Der Vorstand kann weitere Personen, welche mit dem Feuerwehrwesen vertraut sind, in die Kommission berufen.⁴

Art. 17

Aufgaben und Zuständigkeit der Feuerwehrkommission

Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art. 11;
2. Wahl der Offiziere;
3. Vorschläge zuhanden des Vorstandes für die Wahl des Kommandanten und des Vizekommandanten;
4. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute;
5. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Vorstandes;
6. Disziplinarbussen gemäss Art. 43 bis Fr. 500.--;
7. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Kommandanten;
8. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen;

¹ UG 2.6.2002, BVFD GR 5.7.2002

² UG 30.11.2008, DJSG GR 3 UG 30.11.2008, DJSG GR

⁴ UG 2.6.2002, BVFD GR 5.7.2002

9. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
10. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 12. ¹

Art. 18

Gliederung der Feuerwehr

Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Gruppen. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt. ²

Art. 19

Feuerwehrstab

Dem Feuerwehrstab gehören an: Kommandant, Vizekommandant, die Abteilungschefs, Materialverwalter und Fourier. ^{3 4}

Art. 20

Kommandant

Dem Kommandanten obliegen:

1. Aufsicht über Personal, Material, Alarmierung und Ausbildung;
2. Leitung der Feuerwehr;
3. direkter Befehl bei Ereignissen;
4. Vollzug der beschlossenen Neuanschaffungen;
5. Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
6. Berichterstattung z.h. des Vorstandes;
7. Orientierung der Feuerwehrkommission;
8. Erstellen des Jahresübungsplanes;
9. Organisation der Feuerwehr in Einsatz-, Übungs- sowie Pikettdiensten.

5

1 UG 2.6.2002, BVFD GR 5.7.2002

2 UG 2.6.2002, BVFD GR 5.7.2002

3 UG 2.6.2002, BVFD GR 5.7.2002

4 UG 30.11.2008, DJSG GR

5 UG 2.6.2002, BVFD GR 5.7.2002

Art. 21

Stabsoffiziere

Den Stabsoffizieren (Abteilungschefs) obliegen:

1. Führung ihrer Abteilungen;
2. Erstellen des Ausbildungsprogrammes in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungschef;
3. Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall sowie Meldung von Mängeln an den Materialverwalter;
4. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen;
5. Übernahme von Aufgaben gemäss Anordnung des Kommandanten.^{1 2}

Art. 22

Offiziere

Den Offizieren obliegen: ³

1. Die Führung ihrer Formationen (Züge/Klassen);
2. Inspektion des Materials ihrer Formationen (Züge/Klassen) nach jeder Übung und jedem Schadenfall sowie Meldung von Mängeln an den Materialverwalter;
3. Übernahme von Aufgaben gemäss Anordnung des Kommandanten.

Art. 23

Materialverwalter

Der Materialverwalter besorgt:

1. Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung;
2. Instandhaltung des Feuerwehrmaterials;
3. jährliche Inventur;
4. Kontrolle über die Reparaturarbeiten. ⁴

1 UG 2.6.2002, BVFD GR 5.7.2002

2 UG 30.11.2008, DJSG GR 3 UG
30.11.2008, DJSG GR

4 UG 2.6.2002, BVFD GR 5.7.2002

Art. 24

Fourier

Der Fourier besorgt:

1. Führung der Mannschaftskontrolle;
2. Kontrolle über Übungs- und Schadendienst;
3. Auszahlung des Soldes.¹

Art. 25

Gruppenführer

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.²**Art. 26**

Wassermeister

Die Wassermeister (Gemeinde und Schlifiwasser) haben sich bei Schadenfällen am Ort beim Schadenplatzkommandanten zu melden.

Die Wassermeister instruieren die Feuerwehr über die Wasserversorgungen in der Gemeinde. Sie melden Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

V. Allgemeine Vorschriften**Art. 27**

Dienstvorschriften

Über das Verhalten in der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:

1. obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse;
2. obligatorische Dienstleistung bei Alarm;
3. diszipliniertes Verhalten;
4. pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen;
5. sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
6. schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter.

¹ UG 2.6.2002, BVFD GR 5.7.2002

² UG 2.6.2002, BVFD GR 5.7.2002

Art. 28

Pflicht des Kaders Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere oder Unteroffiziere dürfen nicht mehr zur aktiven Dienstleistung eingeteilt werden.

Art. 29

Verbote Verboten ist:

1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters;
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall;
3. Rauchen und Alkoholenuss während des Dienstes;
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten.

Art. 30

Disziplinar-massnahmen Den Offizieren steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich auf Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen. ¹

Art. 31

Persönliche Ausrüstung Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Art. 32

Korpsmaterial Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet. ²

¹ UG 2.6.2002, BVFD GR 5.7.2002

² UG 2.6.2002, BVFD GR 5.7.2002

VI. Übungsdienst

Art. 33

Übungsdienst Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der Gebäudeversicherung Graubünden, Abteilung Feuerwehr. ¹ Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen. ²

Art. 34

Übungsplan Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.

Art. 35

Übungsobjekt Die Hausbewohner bzw. -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

VII. Alarmwesen

Art. 36

Alarmierungspflicht Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Art. 37

Alarmierung Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

¹ UG 30.11.2008, DJSG GR

² UG 2.6.2002, BVFD GR 5.7.2002

Art. 38

Anforderung von
Hilfe

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.

Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Art. 39

Auswärtige Hilfelei-
stung

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde / im Betrieb muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Art. 40

Kommando

Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando. ¹

Art. 41

Versicherung

Die ganze Mannschaft der Feuerwehr wird gegen Unfälle und Krankheit infolge Feuerwehrdienstleistung bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) nach deren Statuten versichert. ²

VIII. Besoldung, Bussen, Pflichtersatzabgabe, Gebühren**Art. 42**

Besoldung

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigungen für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Vorstand festgelegt.

¹ UG 2.6.2002, BVFD GR 5.7.2002

² UG 30.11.2008, DJSG GR

Art. 43

Disziplinarbussen Die Feuerwehrkommission kann mit Busse bis Fr. 500.-- bestrafen:

1. Wer ein Aufgebot nicht befolgt;
2. wer sich einem Auftrag widersetzt;
3. wer ein Verbot nach Art. 29 missachtet.

Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, nicht Einrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden in einem durch den Vorstand ausgearbeiteten Besoldungs- und Bussenreglement festgelegt.

Art. 44

Entschuldigungen Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Kommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr. Über Entschuldigungen entscheidet der Kommandant. Als Entschuldigungsgründe gelten: ¹

- Krankheit;
- schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
- Militär- oder Zivilschutzdienst;
- begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt).

Über weitere triftige Gründe entscheidet die Feuerwehrkommission.

Art. 45

Bussen Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission nach Art. 43 kann innert 10 Tagen beim Vorstand schriftlich und begründet Einsprache eingebracht werden.

Art. 46

Entschuldigungen Gegen Entscheide des Kommandanten über Entschuldigungen gemäss Art. 44 kann innert 10 Tagen bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden. ²

¹ UG 2.6.2002, BVFD GR 5.7.2002

² UG 2.6.2002, BVFD GR 5.7.2002

Art. 47

Pflichtersatzabgabe Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Pflichtersatzabgabe zu entrichten.

Die Pflichtersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 50.-- und im Maximum Fr. 300.--. Der Vorstand legt die Pflichtersatzabgabe jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest.

Zu- und Wegzüge entrichten die Ersatzabgabe pro Rata der Wohnsitzdauer. Ein angefangener Monat wird voll angerechnet.

Bei Personen, welche sich nur saisonmässig in der Gemeinde aufhalten, können die Abgaben beim betreffenden Arbeitgeber erhoben werden.

Art. 48

Gebühren Für nach Gesetz nicht kostenlose Feuerwehrleistungen werden Gebühren erhoben, die vom Vorstand auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt werden.

Art. 49

Verwendung Der Ertrag aus Pflichtersatzabgaben und Bussen wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

IX. Schlussbestimmungen**Art. 50**

Rechtsmittel Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes auf Grund dieser Verordnung oder der darauf beruhenden Erlasse können innert 30 Tagen seit Mitteilung durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.¹

Art. 51

Aufhebung bisherigen Rechts Die Feuerwehr-Ordnung der Gemeinde Klosters-Serneus vom 3. Februar 1974 samt Reglement hiezu wird aufgehoben.

¹ UG 30.11.2008, DJSG GR

Art. 52

Übergangsregelung gestrichen ¹

Art. 53

Inkraftsetzung Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die Urnengemeinde und Genehmigung durch das kantonale Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement in Kraft.

Sie wurde von der Urnengemeinde am 1. Dezember 1996 angenommen und tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden genehmigt am 19. Dezember 1996.

Art. 54

Teilrevision, Inkraftsetzung und Übergangs-Regelung Diese Verordnung wurde von der Urnengemeinde am 2. Juni 2002 einer Teilrevision unterzogen.

Vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden genehmigt am 5. Juli 2002.

Die Fraktionskommandanten und deren Stellvertreter werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aus ihren Funktionen entlassen. ²

Vom Vorstand auf 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt. ³

Diese Verordnung wurde von der Urnengemeinde am 28. November 2004 einer Teilrevision unterzogen.

Vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden genehmigt am 10. Dezember 2004.

Diese Verordnung wurde von der Urnengemeinde am 30. November 2008 einer Teilrevision unterzogen.

Vom Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden genehmigt am .

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.

¹ UG 2.6.2002, BVFD GR 5.7.2002

² UG 2.6.2002, BVFD GR 5.7.2002

³ GVB 17.7.2002

Anhang Besoldungs- und Bussenreglement**Ziff. 1**

Übungsdienst und Bewegungsfahrten (gilt für alle Fraktionen)	Wer	Stundenansatz
	Feuerwehrleute	CHF 30.-- / Std.
	Kader (Gruppenführer, Fourier, Materialverwalter, Offiziere, Kommando)	CHF 40.-- / Std.

Ziff. 2

Einsätze inkl. Fehlalarme	1. Std.	CHF 50.-- / Std.
	jede weitere Std.	CHF 30.-- / Std.
	zuzüglich:	
	Nachtzuschlag von 19.00 bis 07.00 Uhr	50%
	Wochenend- und Feiertagszuschlag von Samstag 00.00 bis Sonntag 24.00 Uhr	50%
	Strassenrettungseinsätze innerhalb und ausserhalb Gemeinde Mannschaft	CHF 50.-- / Std.

Die Zuschläge dürfen nicht kumuliert werden.

Ziff. 3

Entschädigungen	Wer	Fixum pro Jahr
	Kommandant / Vizekommandant	CHF 800.--/Jahr
	Mitglieder des Stabes	CHF 400.--/Jahr
	Depotverantwortliche	CHF 200.--/Jahr
	Pagerentschädigung	CHF 200.--/Jahr

Ziff. 4

Entschädigungen für Stundenaufwendun- gen und Sitzungen ausserhalb des Übungs- und Einsatzdienstes	Wer	Stundenansatz
	Feuerwehrleute	CHF 30.-- / Std.
	Kader (Gruppenführer, Fourier, Materialverwalter, Offiziere, Kommando)	CHF 40.-- / Std.

Ziff. 5

Pikettdienste	Wochenendpikett	CHF 200.--/Wochenende
---------------	-----------------	-----------------------

Ziff. 6Kursent-
schädigung

Tagesansatz

CHF 300.-- / Tag

Halbtagesansatz

CHF 150.-- / Halbttag

Ziff. 7

Kaderzusatz

Dem Kader (Gruppenführer, Fourier, Materialverwalter, Offiziere, Kommando) wird die Möglichkeit geboten, eine Jahresparkkarte für signalisierte, öffentliche Parkplätze auf dem Gemeindegebiet unentgeltlich bei der Ausgabestelle zu beziehen.

Der Bezug der Jahresparkkarten ist durch das Kommando zu koordinieren und unter Angabe der jeweiligen Kontrollschilder jeweils bis Ende November für das Folgejahr in tabellarischer Form (Name Kadermitglied/Kontrollschild) bei der Ausgabestelle anzufordern.

Ziff. 8

Bussen

Versäumnis

CHF 60.--

Verspätung

CHF 30.--

zu frühes Abtreten

CHF 30.--

nicht Einrücken zu Kursen und
Weiterbildungstagen

CHF 150.--

Anhang Gebührenreglement

Ziff. 1

Strassenrettungs-
einsätze

Strassenrettungseinsätze werden gemäss der neu in Kraft tretenden Vorgaben der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) ab 01.01.2026 für Strassenrettungseinsätze in Rechnung gestellt. Allfällige künftige Anpassungen werden übernommen.

Ziff. 2

Oelwehreinsätze

Oelwehreinsätze werden nach den Vorschriften der jeweils geltenden kantonalen Gebührenverordnung für den Schadendienst verrechnet. Damit eine Verrechnung zulässig ist, muss das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU GR) zwingend immer via Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei Graubünden (ELZ) aufgeboden werden.

Ziff. 3

Fehlalarme von au-
tomatischen Brand-
meldeanlagen

Als Fehlalarme gelten Alarme, die von der Feuerwehr erhalten werden und bei denen sich ein/e:

- Handhabungsfehler
- Störungen, technische Defekte
- ungenügende Schulung
- Unvorsichtigkeit

herausstellt. Die Gebühr wird verrechnet, wenn der erste Feuerwehrmann ausgerückt ist.

Dem Anlagenbesitzer werden in Rechnung gestellt für:

- den ersten Fehlalarm innerhalb eines Jahres: schriftliche Ermahnung
- jeden weiteren Fehlalarm innerhalb eines Jahres: CHF 500.--

Ziff. 4

Gebühren für Pri-
vateinsätze

Auf Gesuch hin, werden vom Vorstand für Privateinsätze inkl. Bedienung zur Verfügung gestellt:

a) Fahrzeuge

Pro Einsatz	1. Stunde	jede weitere Stunde
• Tanklöschfahrzeug mit Bedienung	CHF 500.--	CHF 200.--
• Autodrehleiter mit Bedienung	CHF 500.--	CHF 250.--
• Pikett-/Mannschaftsfahrzeuge	CHF 200.--	CHF 100.--
• Geländefahrzeug	CHF 200.--	CHF 150.--

b) Motorspritzen	• Typ II mit Bedienung 2 Mann/Std.	CHF 130.--
	• Typ I mit Bedienung 1 Mann/Std.	CHF 65.--

Ziff. 5

Zelt- / Festwachen,
Parkdienst und
weitere, ähnlich
gelagerte Einsätze

Vorschrift für Veranstaltungen in Zelten und Hallen mit grossen Menschenansammlungen. Eingesetzt werden je nach Bedarf mindestens zwei Personen.

Pro Person (AdF) und Anlass, max. 9 Stunden / Tg zu CHF 300.--/Tg

Darüber hinaus anfallende Stunden werden mit dem Stundensatz für Entschädigungen ausserhalb der Dienstzeit (Anhang Besoldungs- und Bussenreglement, Art. 4) entschädigt.

Eingesetzte Fahrzeuge und Maschinen sind gem. Anhang Gebührenreglement, Ziff. 4, Abs. a), Spalte "jede weitere Stunde" oder Absatz b) zu vergüten.

Der Anhang Besoldungs- und Bussenreglement und der Anhang Gebührenreglement wurden vom Vorstand am 20. Januar 2026, Protokoll Nr. 9, teilrevidiert und rückwirkend per 01.01.2026 in Kraft gesetzt. Sämtliche vorherigen Versionen werden aufgehoben (für kraftlos erklärt) und durch die hier vorliegenden Anhänge ersetzt.

GEMEINDE KLOSTERS

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig.

sig.

Hansueli Roth

Michael Fischer